



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 5

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über Ort, Inhalte und Teilnehmende eines Strategietreffens der Jungen Alternative am 08.06.2023 in Nürnberg vorliegen, welche Erkenntnisse sie über die angekündigten Referenten aus der rechtsextremen Szene [REDACTED], [REDACTED] und dem rechtsextremen YouTuber [REDACTED], der unter dem Pseudonym „[REDACTED]“ auftritt, hat und ob die Teilnahme von Landtagsabgeordneten der AfD-Fraktion an den Treffen Auswirkungen auf die Entscheidung über eine mögliche Beobachtung dieser Abgeordneten durch das Landesamt für Verfassungsschutz hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Fragesteller auf die Veranstaltung der Jungen Alternative (JA) vom 08.06.2024 (nicht: 2023) bezieht.

Die Veranstaltung fand nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) in Räumlichkeiten der AfD in Nürnberg statt. Nach bisherigen Erkenntnissen nahmen Personen mit Bezügen zur JA, zur AfD sowie zur Identitären Bewegung an dem Treffen teil. Ziel der Strategietagung war es nach eigenem Bekunden der Veranstalter, Referenten aus dem parlamentarischen Raum sowie aus dem Vorfeld zu Wort kommen zu lassen. Darüber hinaus sollten Themen angesprochen werden, die in der tagespolitischen Debatte nicht oder nur oberflächlich behandelt werden. Als Themen der Tagung wurden benannt: Multipolarismus, der Umgang mit angeblicher „staatlicher Repression“ sowie ein Vortrag mit dem Titel „Mythen der Demokratie“. Zudem war das Thema „Remigration“ Gegenstand des Strategietreffens.

Die weitere Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa- 12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende personenbezogene Beantwortung nicht statthaft ist.

Die Beobachtung von Abgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Ein Verhalten wie die Teilnahme an der Veranstaltung eines unter Beobachtung stehenden Personenzusammenschlusses kann dafür einen Anhaltspunkt bieten, allerdings lassen sich angesichts der stets zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls allgemeine Aussagen über beobachtungsrelevante Kriterien nicht treffen.